

Da wir es hiernach mit einem verständig ausgewählten Supplemente zu thun haben, so könnte der Umstand, dass die einzelnen Stücke desselben in B 1 zwischen die Marculfischen Formeln zum Theil an die ihnen gebührenden Stellen vertheilt sind, auf die von Knust (Archiv VIII, 118) ausgesprochene Hypothese, dass in B eine von Marculf selbst herrührende neue Bearbeitung seiner Sammlung vorliege, zurückführen. Doch abgesehen von anderen Gründen, würde selbst die dahin, dass nur der Marculftheil in B von Marculf selbst umgearbeitet und erweitert worden sei, modifizierte Annahme durch die Erwägung hinfällig, dass die ursprünglichere Ergänzungsarbeit doch offenbar in den Handschriften, welche die Supplementformeln zusammen vor oder hinter Marculfs Bücher stellen, vorliegt.

Es können aber diese Ergänzungen überhaupt nicht von Marculf selbst herrühren. Zur Zeit, wo er schrieb, war die Erwähnung der Testimoniatio des Pfalzgrafen ein nothwendiger Bestandtheil königlicher Placita, wie seine eigenen Muster, welche den wirklichen merowingischen Urkunden dieser Art völlig entsprechen, deutlich zeigen. In Roz. 284 fehlt aber diese Erwähnung, so dass für dieses Stück nothwendig eine spätere Entstehung angenommen werden muss. Ferner ist die Zollbefreiungsformel Roz. 32 in der ursprünglichen Form die fast unveränderte Abschrift einer wirklichen Urkunde. C und L, welche diese ältere Form aufweisen, führen alle Zollstätten einer vom Mittelmeer bis in das innere Frankreich führenden Handelstrasse namentlich an und erst der Compiler von B hat die Namen beseitigt und somit die Urkunde in eine reine Formel umgewandelt. Wo nun aber Marculf überhaupt vorhandene Urkunden benutzte, hat er sich besonders angelegen sein lassen, alle speziellen Beziehungen sorgfältig zu tilgen, um in seiner Arbeit nur wirkliche Formeln zu bieten. So gründlich hat er diese Thätigkeit geübt, dass in seiner ganzen Sammlung nicht ein etwa stehen gebliebener Ortsname oder dergleichen uns die Spur nach seiner eigenen und seiner Formeln Heimath, wie es in anderen Sammlungen meist der Fall ist, verräth. Man darf nicht erwarten, dass er bei Hinzufügung eines so wichtigen Ergänzungstückes seiner sonstigen Praxis völlig untreu geworden wäre.

Die Zeit für die Hinzufügung ergibt sich aus der Voraussetzung eines Majordomus einerseits und aus dem Fehlen der Testimoniatio des Pfalzgrafen andererseits. Diese kommt zum letzten Male vor in einem Placitum von 726, überhaupt dem letzten, welches von einem merowingischen Könige erhalten ist (Mon. Germ. Dipl. M. 94), während daneben schon seit 719 Placita des Hofgerichtes unter Vorsitz des Majordomus überliefert sind, denen sämmtlich die Testimoniatio fehlt. (Dipl. A 10; 16; 18; 21; 22). Unsere Formel entspricht also keiner der